

HAUS-, VERANSTALTUNGS- UND REITORDNUNG

Anlage Lindenallee 50, Nettetal

Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e. V.

Lindenallee 50 · 41334 Nettetal

Telefon +49 (0) 2153 9104331 · info@rfv-lobberich.de

www.rfv-lobberich.de

Eigentümerin und Betreiberin der Anlage:

Reitstall Lüthemühle GmbH, Lindenallee 50, 41334 Nettetal

In Kraft seit 1. Februar 2026

Beschlossen durch den Vorstand am 1. Februar 2026

Hinweis zu dieser Fassung

Diese Ordnung wurde gegen die öffentlich zugänglichen Regelwerke abgeglichen: die Zehn goldenen Bahn- und Stallregeln der FN, die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, die LPO, die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 der SVLFG sowie Empfehlungen der Sportversicherer zu Haftung und Aufsichtspflicht. Sie ist ein Entwurf des Vorstands und ersetzt keine anwaltliche Prüfung.

Inhalt

Teil 0 – Kurzklausel für Eintrittskarten und Nennungen

Teil 1 – Hausordnung

- 1.1 Anlage, Eigentum und Hausrecht
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Allgemeines Verhalten
- 1.4 Abgesperrte und beschilderte Bereiche
- 1.5 Nutzung der Anlagen und Räume, Verkehrssicherung
- 1.6 Sauberkeit, Abfall, Rauchen und Brandschutz
- 1.7 Hunde und andere Tiere
- 1.8 Alkohol und Jugendschutz
- 1.9 Sicherheit und Notfall
- 1.10 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen
- 1.11 Haftung
- 1.12 Verstöße

Teil 2 – Veranstaltungsordnung

- 2.1 Veranstalter und Veranstaltungsleitung
- 2.2 Tickets, Einlass, Kennzeichnung
- 2.3 Einlasskontrolle und verbotene Gegenstände
- 2.4 Mitgebrachte Speisen und Getränke
- 2.5 Alkoholausschank und Jugendschutz bei Veranstaltungen
- 2.6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände
- 2.7 Ausschluss von der Veranstaltung und Erstattung
- 2.8 Absage, Abbruch, Verlegung
- 2.9 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen
- 2.10 Besondere Regeln für Turniere und Wettkämpfe
- 2.11 Besondere Regeln für Feste und Zeltveranstaltungen
- 2.12 Besondere Regeln für Lehrgänge und Vorträge
- 2.13 Datenschutz
- 2.14 Schlussbestimmungen

Teil 3 – Hallen-, Reit- und Stallordnung

- 3.1 Geltung und Zuständigkeit im Reitbetrieb
- 3.2 Zutritt zu Stall-, Betriebs- und Sperrbereichen
- 3.3 Umgang mit Pferden – für alle Personen
- 3.4 Sicherheit beim Reiten und Voltigieren
- 3.5 Bahnregeln für Reithallen und Reitplätze
- 3.6 Longieren und Freilaufenlassen
- 3.7 Nutzung der Hallen und Reitplätze
- 3.8 Führen, Anbinden und Verkehr auf dem Hof
- 3.9 Stallbereich – Regeln der Eigentümerin
- 3.10 Gastpferde, Gesundheit und Seuchenschutz
- 3.11 Haftung im Reitbetrieb
- 3.12 Verstöße im Reit- und Stallbereich

Teil 0 – Kurzklausel für Eintrittskarten und Nennungen

Die folgenden Formulierungen fassen das Ausschlussrecht und die Erstattungsregel so kurz zusammen, dass sie auf ein Ticket passen. Sie verweisen auf die vollständige Ordnung, die am Eingang aushängt und unter www.rfv-lobberich.de/ordnung abrufbar ist – nur dann wird sie wirksam einbezogen.

Wichtig beim Vorverkauf und bei Online-Nennungen: Der Vertrag kommt bereits mit dem Kauf oder der Nennung zustande. Der Hinweis auf die Ordnung muss deshalb schon vor Abschluss der Bestellung erfolgen – ein Aushang am Eingang kommt dort zu spät.

Variante A – Standard (Ticketrückseite, ca. 3 Zeilen)

Mit dem Betreten der Anlage gelten die Haus-, Veranstaltungs- und Reitordnung des Reit- und Fahrvereins Lobberich 1926 e. V. (Aushang am Eingang, www.rfv-lobberich.de/ordnung). Stallgassen, Boxen und abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Wer trotz Aufforderung gegen die Ordnung verstößt oder Menschen oder Pferde gefährdet, kann der Anlage verwiesen werden; in diesen von ihm zu vertretenden Fällen wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

Variante B – Minimal (schmale Tickets, Bändchen, Kassenbon)

Es gilt die Haus-, Veranstaltungs- und Reitordnung (Aushang / rfv-lobberich.de/ordnung). Stallgassen und abgesperrte Bereiche sind für Besucher gesperrt. Bei einem vom Besucher zu vertretenden Platzverweis erfolgt keine Erstattung.

Variante C – Online- und Vorverkauf (Bestätigungsseite, AGB-Feld)

Der Besucher erkennt die Haus-, Veranstaltungs- und Reitordnung an, die am Eingang aushängt und unter www.rfv-lobberich.de/ordnung abrufbar ist. Der Veranstalter ist berechtigt, Besucher der Anlage zu verweisen, die trotz Abmahnung gegen die Ordnung verstoßen, Menschen oder Pferde erheblich gefährden oder erkennbar so stark unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dass eine Gefährdung zu besorgen ist. Bei einem vom Besucher zu vertretenden Verweis besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Wird der Besucher aus einem Grund ausgeschlossen, den er nicht zu vertreten hat, wird der Eintrittspreis anteilig erstattet.

Variante D – Nennung zu Turnieren und Lehrgängen

Mit der Nennung werden die Haus-, Veranstaltungs- und Reitordnung sowie die Ausschreibung anerkannt. Für jedes Pferd sind Equidenpass und gültiger Influenza-Impfschutz nach LPO mitzuführen. Wer Stalltrakt, Box, Longierzirkel, Führanlage, Paddock oder Weide nutzt, weist zusätzlich einen gültigen Impfschutz gegen EHV-1 nach; für Pferde, die vom Anhänger aus starten und nur Halle, Reitplatz und Abreiteplatz nutzen, gilt diese Anforderung nicht. Die Nachweise sind bei der Ankunft vorzulegen und mitzuführen. Fehlender Nachweis oder ein Verstoß führt zum Ausschluss ohne Erstattung von Eintritts-, Nenn-, Start- oder Boxengeld.

Der letzte Satz der Variante C trägt die Klausel rechtlich – auf dem gedruckten Ticket kann er entfallen, in der ausgehängten und online abrufbaren Ordnung muss er stehen. Dort ist er Ziffer 2.7 Absatz 4.

Teil 1 – Hausordnung

Gilt dauerhaft für die gesamte Anlage Lindenallee 50 in Nettetal.

1.1 Anlage, Eigentum und Hausrecht

- (1) Eigentümerin und Betreiberin der Anlage Lindenallee 50, 41334 Nettetal ist die Reitstall Lüthemühle GmbH.
- (2) Der Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e. V. besitzt ein Nutzungsrecht an allen Anlagenteilen. Exklusiv gepachtet sind die kleine Vereinsreithalle, der Vereinsaußenplatz für Dressur und Voltigieren sowie der Richterturm und das Vereinsbüro in der großen Reithalle.
- (3) In den exklusiv gepachteten Bereichen übt der Vorstand des Vereins das Hausrecht aus. Er kann es auf Übungsleiter, Trainer, Veranstaltungsleitung, Ordnungsdienst und weitere Beauftragte übertragen. Diese weisen sich auf Verlangen aus.
- (4) Bei Veranstaltungen des Vereins überträgt die Eigentümerin dem Verein für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht über die gesamte Anlage. Es wird von der Veranstaltungsleitung ausgeübt.
- (5) Außerhalb von Veranstaltungen liegt das Hausrecht in allen übrigen Bereichen, insbesondere in den Stallungen und im Wirtschaftsbereich, bei der Eigentümerin. Den Anweisungen ihres Personals ist ebenso Folge zu leisten wie denen des Vereins.
- (6) Die Stallungen und Boxen werden ausschließlich von der Eigentümerin verwaltet und vermietet. Der Verein ist nicht Vertragspartner der Einstell- und Boxenverträge. Die in Teil 3 wiedergegebenen Stallregeln sind mit der Eigentümerin abgestimmt und gelten für alle Personen, die den Stallbereich betreten.
- (7) Widersprechen sich diese Ordnung und Anordnungen der Eigentümerin, gehen deren Anordnungen im Stall- und Wirtschaftsbereich vor.

1.2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die gesamte Anlage einschließlich Reithallen, Reitplätzen, Longierzirkel, Föhranlage, Stallungen, Paddocks und Weiden, Vereinsbüro, Richterturm, Sanitäranlagen, Wirtschaftshof, Zuwegungen, Park- und Hängerstellflächen sowie für das zugehörige Ausreitgelände.
- (2) Sie gilt für Mitglieder, Einsteller, Gäste, Zuschauer, Aktive, Betreuer, Trainer, Helfer, Dienstleister und alle sonstigen Personen, die die Anlage betreten.
- (3) Auf diese Ordnung wird beim Ticketkauf, bei der Nennung, in der Ausschreibung und am Eingang hingewiesen; sie ist unter www.rfv-lobberich.de/ordnung abrufbar. Für Personen ohne Ticket gilt sie kraft Hausrechts mit dem Betreten der Anlage.
- (4) Bei Ticketkauf, Platz- und Boxenbuchung, Lehrgangsanmeldung sowie bei Nennungen ist diese Ordnung vor Abschluss des Vorgangs ausdrücklich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung kommt kein Vertrag zustande. Die bestätigte Fassung wird mit Datum und Zeitpunkt dokumentiert.
- (5) An der Tages- und Abendkasse erfolgt die Einbeziehung durch den vor der Bezahlung deutlich sichtbaren Aushang und den Hinweis auf dem Ticket.

1.3 Allgemeines Verhalten

- (1) Alle Personen verhalten sich so, dass weder Menschen noch Pferde geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Den Anweisungen der nach Ziffer 1.1 berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Untersagt sind insbesondere Gewalt, Bedrohung, Beleidigung, sexuelle Belästigung sowie diskriminierendes, rassistisches oder verfassungsfeindliches Verhalten in Wort, Schrift, Bild oder Kleidung.
- (4) Untersagt ist jede Einwirkung auf Pferde, die dem Tierschutzgesetz oder den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes der FN widerspricht. Der Verein duldet keine tierschutzwidrige Behandlung von Pferden auf

der Anlage. Wer eine solche Behandlung beobachtet, meldet sie dem Vorstand oder der Veranstaltungsleitung.

(5) Von 22:00 bis 07:00 Uhr ist auf der Anlage und beim Verlassen besondere Rücksicht auf Nachbarschaft und Pferde zu nehmen.

1.4 Abgesperrte und beschilderte Bereiche

(1) Absperrungen, Ketten, Bänder, Gitter, Schranken und Schilder sind verbindlich. Sie dürfen weder überschritten noch entfernt, versetzt oder umgangen werden.

(2) Ohne ausdrückliche Erlaubnis einer berechtigten Person dürfen insbesondere nicht betreten werden: Stallgassen und Boxen, Paddocks und Weiden, Futter-, Sattel- und Gerätekammern, Heu- und Strohlager, Technik-, Maschinen- und Lagerräume, Mistplatz und Wirtschaftshof, Betriebswege, Reithallen und Reitplätze während des laufenden Betriebs, Abreiteplätze, Parcours-, Richter- und Meldestellenbereiche sowie Bühnen-, Technik- und Küchenbereiche.

(3) Wer nach Ziffer 3.2 Zutrittsberechtigt ist, darf die dort genannten Bereiche im Rahmen dieser Berechtigung betreten. Absatz 2 richtet sich an Zuschauer, Begleitpersonen und Besucher.

(4) Eine Beschilderung der Eigentümerin, des Vereins, der Veranstaltungsleitung oder des Ordnungsdienstes steht einer Absperrung gleich. Maßgeblich ist das Schild, nicht eine mündliche Auskunft Dritter.

(5) Wer einen gesperrten Bereich unbefugt betritt, gefährdet sich selbst, andere Menschen und Pferde. Ein solcher Verstoß kann ohne vorherige Abmahnung zum Platzverweis führen; Ziffer 1.12 und Ziffer 2.7 Absätze 2 und 3 gelten.

1.5 Nutzung der Anlagen und Räume, Verkehrssicherung

(1) Hallen, Plätze und Räume dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten und nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(2) Geräte, Bahnpunkte, Sprungmaterial, Voltigiergeräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung an ihren Platz zurückzubringen.

(3) Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden: in der Vereinshalle, auf dem Vereinsaußenplatz sowie in Richterturm und Vereinsbüro dem Verein (Tim Wegner, 1. Vorsitzender, Telefon +49 (0) 2153 9104331, info@rfv-lobberich.de), in allen übrigen Bereichen der Eigentümerin.

(4) Der letzte Nutzer schließt Tore und Fenster, schaltet Licht und Geräte aus und verschließt die Räume.

(5) Technische Anlagen wie Beleuchtungssteuerung, Bewässerung, Beschallung, Hallentore und Schaltschränke dürfen nur von beauftragten Personen bedient werden.

(6) Der Vorstand benennt eine für die Verkehrssicherung der Vereinsbereiche verantwortliche Person sowie eine Vertretung. Zuständig sind sie für die kleine Vereinsreithalle, den Vereinsaußenplatz, den Richterturm und das Vereinsbüro sowie für die vereinseigenen Geräte, insbesondere Sprungmaterial, Bahnpunkte, Voltigiergeräte, Aufstiegshilfen und Absperrungen dieser Bereiche.

(7) Vor jeder Nutzung führt die nutzende Person eine Sichtkontrolle von Boden, Bande, Toren und den verwendeten Geräten durch. Ein erkennbarer Mangel wird nicht überritten oder benutzt, sondern gemeldet.

(8) Die verantwortliche Person begeht die Vereinsbereiche mindestens einmal im Monat und zusätzlich vor jeder Veranstaltung. Sprungmaterial, Voltigiergeräte und Aufstiegshilfen werden mindestens einmal jährlich auf Standsicherheit und Belastbarkeit geprüft. Wartungs- und Prüfvorgaben der Hersteller gehen vor.

(9) Jede Begehung wird schriftlich festgehalten: Datum und Uhrzeit, begangener Bereich, Name der prüfenden Person, festgestellte Mängel, veranlasste Maßnahme und Datum der Behebung. Die Protokolle werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

(10) Ein festgestellter Mangel wird unverzüglich beseitigt oder der betroffene Bereich wird gesperrt. Die Sperrung erfolgt sichtbar durch Absperrung und Beschilderung. Sie darf nur von der verantwortlichen Person aufgehoben werden; die Aufhebung wird im Protokoll vermerkt.

(11) Mängel außerhalb der Vereinsbereiche werden unverzüglich der Eigentümerin gemeldet und die Meldung wird dokumentiert. Besteht Gefahr für Leib und Leben und ist die Eigentümerin nicht erreichbar, sperrt der Verein den Bereich vorläufig selbst.

(12) Bei Schnee und Eis werden die Zuwegungen zu Vereinshalle, Vereinsaußenplatz und Vereinsbüro geräumt und gestreut. Die Zuständigkeit für die übrigen Flächen richtet sich nach der Vereinbarung mit der Eigentümerin.

(13) Die Beleuchtung von Vereinshalle und Vereinsaußenplatz wird bei der monatlichen Begehung auf Funktion geprüft. Fällt sie aus, ist die Nutzung nach Einbruch der Dunkelheit untersagt, bis sie wiederhergestellt ist.

1.6 Sauberkeit, Abfall, Rauchen und Brandschutz

(1) Die Anlage ist sauber zu halten. Abfall gehört in die bereitgestellten Behälter und ist zu trennen.

(2) Es gilt striktes Rauchverbot in allen Innenräumen, in den Reithallen, in den Stallungen, in den Heu- und Strohlagern sowie im Wirtschaftsbereich. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Verdampfer. Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Außenbereichen gestattet.

(3) Offenes Feuer, Kerzen, Grillen, Pyrotechnik und der Betrieb von Heizgeräten und Heizstrahlern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin und des Vorstands.

(4) Glasbehältnisse sind in Hallen, auf Reitplätzen, in Stallgassen und im Außenbereich von Veranstaltungen nicht zugelassen.

1.7 Hunde und andere Tiere

(1) Hunde sind auf der gesamten Anlage anzuleinen. Die Leine ist kurz zu führen; Flexi- und Schleppleinen sind im Stall- und Bahnbereich nicht zulässig.

(2) Hunde dürfen Reithallen, Reitplätze, Longierzirkel, Führanlage, Stallgassen und Boxen nicht betreten.

(3) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt angebunden oder im Fahrzeug zurückgelassen werden, wenn davon eine Gefährdung oder erhebliche Störung ausgeht.

(4) Ein freilaufender Hund ist auf einer Pferdesportanlage das größte vermeidbare Unfallrisiko. Wer seinen Hund nicht anleint, kann ohne vorherige Abmahnung der Anlage verwiesen werden.

(5) Der Halter beseitigt Verunreinigungen unverzüglich und haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden.

(6) Assistenz- und Blindenführhunde sind von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen, soweit dies mit der Sicherheit der Pferde vereinbar ist.

1.8 Alkohol und Jugendschutz

(1) Es gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

(2) Ergänzend gilt als Regel des Vereins: An Personen unter 16 Jahren wird kein Alkohol abgegeben, auch nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten. Branntwein und branntweinhaltige Getränke werden nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben. Auch der Verzehr alkoholischer Getränke durch Personen unter 16 Jahren wird auf der Anlage nicht geduldet.

(3) Das Ausgabepersonal ist berechtigt und verpflichtet, einen Altersnachweis zu verlangen und die Abgabe ohne Nachweis zu verweigern.

(4) Erkennbar stark alkoholisierten Personen wird kein Alkohol mehr ausgeschenkt.

(5) Wer unter dem Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln steht, darf kein Pferd reiten, longieren, führen oder verladen und die Reitbahnen nicht betreten. Dies gilt unabhängig von der Menge und unabhängig vom Alter.

(6) Beim Trainings-, Unterrichts- und Wettkampfbetrieb sowie bei Auf- und Abbauarbeiten ist Alkoholkonsum untersagt.

(7) Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen im Bereich des Ausschanks nicht konsumiert werden.

1.9 Sicherheit und Notfall

(1) Flucht- und Rettungswege, Stallgassen, Hallentore, Feuerwehrezufahrten und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt auch für abgestellte Anhänger, Schubkarren, Sattelschränke und Fahrzeuge.

(2) Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Material dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden.

(3) Unfälle, Brände und sicherheitsrelevante Vorfälle sind sofort zu melden: Notruf 112, danach Tim Wegner, 1. Vorsitzender, Telefon +49 (0) 2153 9104331. Im Stall- und Wirtschaftsbereich ist zusätzlich die Eigentümerin zu verständigen.

(4) Bei einer Räumungsansage ist die Anlage auf dem angewiesenen Weg zügig zu verlassen. Sammelstelle ist das Haupttor an der Lindenallee.

(5) Pferde werden im Notfall nur auf Anweisung der Einsatzkräfte oder der Veranstaltungsleitung bewegt. Eigenmächtiges Öffnen fremder Boxen ist untersagt.

1.10 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

(1) Der Verein fertigt zur Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen an. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse), bei Portraitaufnahmen einzelner Personen die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

(2) Für die Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen einzelne Personen erkennbar sind, gilt zusätzlich § 22 KUG. Übersichtsaufnahmen von Veranstaltungen können nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Einwilligungen werden dokumentiert und können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird die Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt, ab 14 Jahren zusätzlich die Einwilligung der oder des Minderjährigen.

(4) In Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen sind Aufnahmen jeder Art ausnahmslos verboten.

(5) Blitzlicht in unmittelbarer Nähe von Pferden sowie der Betrieb von Drohnen über der Anlage sind ohne vorherige Zustimmung untersagt.

(6) Der Verarbeitung kann nach Art. 21 DSGVO jederzeit widersprochen werden; der Widerspruch kann sich auch gegen die Anfertigung richten. Kontakt: Tim Wegner, info@rfv-lobberich.de. Weitere Informationen: www.rfv-lobberich.de/datenschutz.

(7) Für Aufnahmen durch Besucher bei Veranstaltungen gilt Ziffer 2.9.

1.11 Haftung

(1) Die Nutzung der Anlage ist mit sportart- und pferdetypischen Risiken verbunden. Jede Person nutzt sie eigenverantwortlich; die Haftung des Vereins richtet sich nach Absatz 2, für den Reitbetrieb ergänzt durch Ziffer 3.11.

(2) Der Verein haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf, und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Trainer, Übungsleiter und Erfüllungsgehilfen des Vereins. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer Garantie bleiben unberührt.

(3) Eine Verwahrungspflicht für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere für Sättel, Trensen, Ausrüstung und Fahrzeuge, übernimmt der Verein nicht. Für deren Verlust oder Beschädigung haftet er nur nach Maßgabe von Absatz 2.

(4) Fundsachen werden im Vereinsbüro in der großen Reithalle verwahrt.

(5) Wer schuldhaft Schäden verursacht, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Minderjährige haften nach Maßgabe der §§ 828, 276 BGB; eine Haftung der aufsichtspflichtigen Personen setzt eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB voraus.

(6) Ansprüche aus Einstell- und Boxenverträgen richten sich ausschließlich gegen die Eigentümerin.

(7) Jeder Unfall und jeder Schadensfall ist unverzüglich dem Vorstand oder der Veranstaltungsleitung zu melden, damit die Sportversicherung des Landessportbundes und des Pferdesportverbandes eingeschaltet werden kann. Beteiligte geben gegenüber Dritten kein Schuldanerkennnis und keine Kostenübernahmeerklärung ab und regulieren Schäden nicht eigenständig.

1.12 Verstöße

(1) Bei Verstößen kann die hausrechtsberechtigte Person eine Ermahnung aussprechen, ein Verhalten untersagen, einen Platzverweis erteilen oder ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot verhängen.

(2) Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Ein Hausverbot wird auf Verlangen schriftlich unter Angabe des Grundes bestätigt und ist zu befristen, soweit ein dauerhafter Ausschluss nicht erforderlich ist.

(3) Vor einem unbefristeten Hausverbot wird der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Gegenüber Mitgliedern lässt ein Hausverbot die mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, unberührt. Vereinsstrafen richten sich ausschließlich nach der Satzung.

(5) Ein Hausverbot des Vereins gilt in den Bereichen, in denen der Verein das Hausrecht ausübt. Über ein Hausverbot für die übrige Anlage entscheidet die Eigentümerin; Verein und Eigentümerin unterrichten einander über ausgesprochene Verbote.

(6) Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben unberührt.

Teil 2 – Veranstaltungsordnung

Gilt ergänzend für alle vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen, insbesondere Turniere und Wettkämpfe, Feste und Zeltveranstaltungen sowie Lehrgänge und Vorträge. Bei Widersprüchen geht die Veranstaltungsordnung für die Dauer der Veranstaltung vor. Teil 3 bleibt daneben in vollem Umfang anwendbar.

2.1 Veranstalter und Veranstaltungsleitung

- (1) Veranstalter ist der Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e. V., vertreten durch den Vorstand.
- (2) Für jede Veranstaltung benennt der Vorstand eine Veranstaltungsleitung. Sie übt für die Dauer der Veranstaltung das nach Ziffer 1.1 Absatz 4 übertragene Hausrecht über die gesamte Anlage aus und ist während der gesamten Veranstaltung erreichbar.
- (3) Der Ordnungsdienst und weitere Beauftragte handeln in Vollmacht der Veranstaltungsleitung und sind erkennbar gekennzeichnet.
- (4) Die Eigentümerin und ihr Personal bleiben auch während der Veranstaltung berechtigt, im Stall- und Wirtschaftsbereich Anweisungen zu erteilen.

2.2 Tickets, Einlass, Kennzeichnung

- (1) Der Zutritt ist nur mit gültigem Ticket, Bändchen, Startnummer oder Ausweis gestattet. Die Kennzeichnung ist während des gesamten Aufenthalts sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Tickets sind übertragbar, soweit in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist. Gefälschte, manipulierte oder mehrfach vervielfältigte Tickets sind ungültig und berechtigen nicht zum Zutritt; eine Erstattung erfolgt in diesen Fällen nicht. Ein beschädigtes Ticket bleibt gültig, solange Echtheit und Gültigkeit erkennbar sind.
- (3) Eine einmal verlassene Anlage darf nur mit gültiger Wiedereinlassberechtigung erneut betreten werden.
- (4) Der Einlass kann verweigert werden bei fehlendem Ticket, bei erkennbar erheblicher Alkohol- oder Drogenbeeinflussung, beim Mitführen verbotener Gegenstände, bei bestehendem Hausverbot oder bei Erreichen der zulässigen Höchstbesucherzahl nach dem Sicherheitskonzept der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) Wird der Einlass aus einem Grund verweigert, den der Besucher nicht zu vertreten hat, etwa bei Erreichen der Höchstbesucherzahl, wird der Eintrittspreis erstattet.

2.3 Einlasskontrolle und verbotene Gegenstände

- (1) Der Veranstalter kann den Einlass von einer Kontrolle mitgeführter Behältnisse und der Kleidung abhängig machen. Die Kontrolle ist freiwillig; wer sie ablehnt, erhält keinen Zutritt und kann den Eintrittspreis zurückverlangen, sofern noch kein Zutritt erfolgt ist.
- (2) Körperliche Kontrollen erfolgen ohne Entkleidung und auf Wunsch der kontrollierten Person durch eine Person des von ihr gewählten Geschlechts. Steht keine solche Person zur Verfügung, unterbleibt die Kontrolle; Absatz 1 Satz 2 gilt.
- (3) Nicht mitgeführt werden dürfen insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände, Pyrotechnik, Fackeln, Laserpointer, Gas- und Reizstoffsprühgeräte, Glasbehältnisse und Dosen mit Ausnahme der Behältnisse nach Ziffer 2.4 Absatz 2, sperrige Gegenstände, Drohnen sowie Gegenstände mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Aufschriften.
- (4) Beanstandete Gegenstände können am Eingang hinterlegt werden, soweit eine Verwahrmöglichkeit besteht. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

2.4 Mitgebrachte Speisen und Getränke

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist das Mitbringen von Speisen und Getränken in den Besucherbereich nicht gestattet. Der Verein finanziert seine Jugend- und Sportarbeit maßgeblich über die Bewirtung.

- (2) Ausgenommen sind Getränke und Speisen, die aus medizinischen Gründen oder wegen einer Unverträglichkeit benötigt werden, Baby- und Kleinkindnahrung sowie alkoholfreie Getränke in verschlossenen Kunststoffflaschen bis 1,0 Liter für den Eigenbedarf.
- (3) Die Verpflegung von Aktiven, Betreuern und Helfern am Anhänger, an der Box oder am Abreiteplatz bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Lehrgängen und Vorträgen ohne Bewirtung entfällt Absatz 1.

2.5 Alkoholausschank und Jugendschutz bei Veranstaltungen

- (1) Ziffer 1.8 gilt uneingeschränkt auch bei Veranstaltungen, insbesondere das Verbot, unter Alkoholeinfluss mit Pferden umzugehen.
- (2) Die Altersfeststellung erfolgt am Einlass. Minderjährige erhalten eine farblich abweichende Kennzeichnung. Die Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige durch Dritte ist untersagt. Der Weitergebende wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. Bei Minderjährigen werden die Begleitperson und, soweit erreichbar, die Personensorgeberechtigten verständigt; ein Ausschluss erfolgt erst, wenn die Aufsicht sichergestellt ist.
- (3) Es gelten die §§ 4 und 5 des Jugendschutzgesetzes. Ergänzend gilt als Regel des Vereins: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt im Bewirtungsbereich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet; ohne Begleitung ist der Aufenthalt allein zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks von 5:00 bis 23:00 Uhr zulässig. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung bis 24:00 Uhr gestattet.
- (4) Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Betreuung im Sport-, Stall- und Abreitebereich gelten diese Aufenthaltsbeschränkungen nicht; dort gilt Ziffer 3.3 Absatz 5.
- (5) Eine Erziehungsbeauftragung ist schriftlich nachzuweisen. Die beauftragte Person muss volljährig sein, sich ausweisen und tatsächlich anwesend bleiben. Der Nachweis wird am Einlass geprüft und nicht gespeichert. Der Veranstalter kann eine Erziehungsbeauftragung im Einzelfall zurückweisen, wenn die Aufsicht erkennbar nicht gewährleistet ist.
- (6) Während des laufenden Wettkampf-, Voltigier- und Lehrgangsbetriebs wird im Sportbereich kein Alkohol ausgeschenkt.
- (7) Der Verein hält ein alkoholfreies Getränk vor, das nicht teurer ist als das preisgünstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- (8) Die maßgeblichen Vorschriften der §§ 4 bis 13 JuSchG werden bei jeder Veranstaltung mit Ausschank gut sichtbar ausgehängt (§ 3 JuSchG).
- (9) Dient eine Tanzveranstaltung der Brauchtumpflege oder wird sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt, kann die Veranstaltungsleitung abweichend von Absatz 3 Kindern den Aufenthalt bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestatten (§ 5 Abs. 2 JuSchG). Sie gibt dies in der Ausschreibung und am Einlass bekannt. Abweichende behördliche Anordnungen nach § 7 JuSchG gehen vor.

2.6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Ziffer 1.4 gilt uneingeschränkt: Abgesperrte und beschilderte Bereiche, insbesondere Stallgassen, Boxen, Abreiteplätze, Parcours-, Richter- und Meldestellenbereiche sowie Bühnen-, Technik- und Küchenbereiche, dürfen nicht betreten werden.
- (3) Das Besteigen von Bauten, Zäunen, Toren, Tribünen, Richterturm, Bäumen, Anhängern und Fahrzeugen ist untersagt.
- (4) Werbung, Verkauf, Sammlungen und Verteilaktionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(5) Es wird nur auf den ausgewiesenen Flächen geparkt. Anhänger und Zugfahrzeuge werden ausschließlich auf der zugewiesenen Hängerstellfläche abgestellt. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege bleiben frei.

(6) Auf dem Hof und den Zufahrten gilt Schrittgeschwindigkeit. Pferde haben Vorrang.

2.7 Ausschluss von der Veranstaltung und Erstattung

(1) Der Veranstalter kann einen Besucher der Veranstaltung verweisen, wenn dieser

- a) trotz Abmahnung gegen diese Ordnung verstößt,
- b) Menschen, Pferde oder Sachen erheblich gefährdet oder schädigt,
- c) andere bedroht, tätlich angreift, sexuell belästigt oder diskriminiert,
- d) erkennbar so stark unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, dass eine Gefährdung zu besorgen ist,
- e) verbotene Gegenstände mitführt oder Straftaten begeht,
- f) einen abgesperrten oder beschilderten Bereich unbefugt betritt,
- g) ein Pferd tierschutzwidrig behandelt,
- h) ein Pferd ohne den nach Ziffer 3.10 erforderlichen Impfnachweis in einen Bereich verbringt, für den dieser Nachweis verlangt wird,
- i) gegen ein bestehendes Hausverbot verstößt.

Einer vorherigen Abmahnung bedarf es in den Fällen b) bis i) nicht.

(2) Die Maßnahme ist auf das mildeste geeignete Mittel zu beschränken. Sie wird auf Verlangen unter Angabe des Grundes bestätigt.

(3) Wird ein Besucher aus einem der in Absatz 1 genannten, von ihm zu vertretenden Gründe ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, des Nenn- oder Boxengeldes oder auf sonstigen Ersatz.

(4) Wird ein Besucher aus einem Grund ausgeschlossen, den er nicht zu vertreten hat, wird ihm der Eintrittspreis anteilig für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Veranstaltung erstattet.

(5) Wird eine Person mit Pferd ausgeschlossen, wird ihr eine angemessene Frist zum Verladen und Verlassen der Anlage eingeräumt. Die Versorgung des Pferdes ist bis dahin sicherzustellen.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Besuchers bleiben unberührt.

2.8 Absage, Abbruch, Verlegung

(1) Fällt die Veranstaltung vor Beginn aus, wird der Eintrittspreis vollständig erstattet. Dies gilt unabhängig vom Grund der Absage. Für Nenn- und Boxengelder gelten ergänzend die Bestimmungen der Ausschreibung und der LPO.

(2) Wird die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen, etwa wegen Unwetters, behördlicher Anordnung, einer Seuchenlage oder einer sonstigen Gefahrenlage, wird der Eintrittspreis anteilig für den ausgefallenen Teil erstattet. Ist der ausgefallene Teil im Verhältnis zur Gesamtveranstaltung unerheblich, insbesondere weil mehr als drei Viertel der geplanten Dauer erbracht wurden, kann eine Erstattung unterbleiben.

(3) Weitergehende Aufwendungen, insbesondere Anreise-, Transport- und Übernachtungskosten, werden nicht ersetzt, soweit den Veranstalter kein Verschulden trifft.

(4) Der Veranstalter kann das Programm aus sachlichem Grund, insbesondere bei Ausfall von Mitwirkenden, Richtern oder Pferden, bei Witterungseinflüssen, bei Bodenverhältnissen oder auf behördliche Anordnung, in unwesentlichem Umfang ändern, soweit dies zumutbar ist und den Charakter der Veranstaltung nicht verändert.

2.9 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter und von ihm beauftragte Medienvertreter und Turnierfotografen fertigen Aufnahmen zur Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit an. Auf die Aufnahmen wird durch Aushang am Eingang hingewiesen; die vollständigen Informationen nach Art. 13 DSGVO einschließlich des Widerspruchsrechts

nach Art. 21 DSGVO sind dort und unter www.rfv-lobberich.de/datenschutz abrufbar. Ziffer 1.10 gilt ergänzend, insbesondere für Portraitaufnahmen und für Aufnahmen Minderjähriger.

(2) Besucher dürfen für private Zwecke fotografieren und filmen. Gewerbliche Aufnahmen sowie der Einsatz von Stativen, professioneller Technik und Drohnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(3) Blitzlicht ist in der Halle, am Abreiteplatz und in unmittelbarer Nähe von Pferden untersagt.

(4) Besucher haben bei eigenen Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte anderer zu wahren. Aufnahmen, auf denen einzelne Personen erkennbar im Mittelpunkt stehen, dürfen ohne deren Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

(5) In Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen sind Aufnahmen ausnahmslos verboten. Ein Verstoß kann abweichend von Ziffer 2.7 Absatz 1 ohne vorherige Abmahnung zum Ausschluss führen; Ziffer 2.7 Absätze 2 und 3 gelten.

2.10 Besondere Regeln für Turniere und Wettkämpfe

(1) Es gelten ergänzend die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und die weiteren Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie die jeweilige Turnierausschreibung. Bei Widersprüchen gehen LPO und Ausschreibung für den sportlichen Ablauf vor.

(2) Wettkampfflächen, Abreiteplätze und Parours dürfen nur von Aktiven, Betreuern, Richtern, Parourschefs und beauftragten Personen betreten werden.

(3) Entscheidungen der Richter sind zu respektieren. Beleidigungen oder das Bedrängen von Richtern und Meldestelle können abweichend von Ziffer 2.7 Absatz 1 ohne vorherige Abmahnung zum Ausschluss führen; Ziffer 2.7 Absätze 2 und 3 gelten.

(4) Proteste und Einsprüche richten sich nach der LPO und der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung; dort sind Form, Frist und Ansprechpartner geregelt.

(5) Die Teilnahme setzt die gesundheitliche Eignung von Reiter und Pferd voraus. Die Verantwortung liegt bei den Teilnehmenden, bei Minderjährigen bei den Personensorgeberechtigten.

(6) Für minderjährige Aktive benennt der entsendende Verein oder die Familie eine volljährige aufsichtsführende Person, die während des gesamten Aufenthalts auf der Anlage anwesend ist.

(7) Für Gastpferde gilt Ziffer 3.10.

2.11 Besondere Regeln für Feste und Zeltveranstaltungen

(1) Für jede Veranstaltung gelten die Auflagen der Bau-, Ordnungs- und Veterinärbehörde sowie das jeweilige Sicherheitskonzept. Diese gehen im Konfliktfall vor.

(2) Die zulässige Höchstbesucherzahl ergibt sich aus dem Sicherheitskonzept der jeweiligen Veranstaltung und wird nicht überschritten.

(3) Es besteht keine dauerhafte Auflage zu Ausschank- und Musikzeiten. Ende von Ausschank und Musikdarbietung werden für jede Veranstaltung einzeln festgelegt, in der Ausschreibung bekannt gegeben und am Eingang ausgehängt.

(4) Bei Unwetterwarnung kann die Veranstaltungsleitung das Zelt oder Teile der Anlage räumen lassen. Die Räumungsansage ist unverzüglich zu befolgen. Ziffer 2.8 Absatz 2 gilt.

(5) Der Ausschank erfolgt in Mehrwegbechern gegen Pfand. Glas ist außerhalb geschlossener Räume nicht zugelassen.

(6) Musik, Beschallung und Beleuchtung sind so auszurichten, dass Pferde in Ställen und auf Paddocks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

2.12 Besondere Regeln für Lehrgänge und Vorträge

- (1) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung voraus. Rücktrittsfristen, Ausfallgebühren und die für eine Teilnahmebescheinigung erforderliche Anwesenheit ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Veranstaltung; maßgeblich ist die bei der Anmeldung veröffentlichte Fassung.
- (2) Wird eine Ausfallgebühr erhoben, bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich.
- (3) Bei Anmeldungen über die Internetseite oder per E-Mail steht Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung wird mit der Anmeldebestätigung übersandt. Absatz 1 lässt das Widerrufsrecht unberührt.
- (4) Während des Unterrichts sind Mobiltelefone stumm zu schalten. Am Bahnrand ist auf ruhiges Verhalten zu achten.
- (5) Mitschnitte und Aufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der lehrenden Person und des Veranstalters zulässig.
- (6) Lehrgangsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Gesetzlich erlaubte Nutzungen, insbesondere die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nach § 53 UrhG, bleiben unberührt.
- (7) Für mitgebrachte Pferde gilt Ziffer 3.10.

2.13 Datenschutz

- (1) Verantwortlicher ist der Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e. V., Lindenallee 50, 41334 Nettetal, info@rfv-lobberich.de, Telefon +49 (0) 2153 9104331. Ansprechpartner ist Tim Wegner, 1. Vorsitzender.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur zur Durchführung der Veranstaltung, zur Erfüllung gesetzlicher und verbandsrechtlicher Pflichten und für die Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet.
- (3) Bei einem Hausverbot werden Name, Datum, Grund und Dauer auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gespeichert. Die Daten werden nach Ablauf des Hausverbots gelöscht, bei unbefristeten Hausverböten nach drei Jahren auf Erforderlichkeit überprüft, spätestens nach Ablauf der Verjährungsfristen etwaiger Ansprüche.
- (4) Impf- und Gesundheitsnachweise für Pferde werden am Einlass nur eingesehen und nicht gespeichert, soweit nicht die LPO oder eine behördliche Anordnung eine Dokumentation verlangt.
- (5) Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.
- (6) Ausführliche Informationen: www.rfv-lobberich.de/datenschutz.

2.14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wird vom Vorstand auf Grundlage der Satzung des Vereins erlassen. Sie ist am 1. Februar 2026 in Kraft getreten und ersetzt alle früheren Haus- und Nutzungsregelungen des Vereins.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Vorstand mit Wirkung für die Zukunft; Änderungen mit Auswirkungen auf den Stall- und Wirtschaftsbereich werden zuvor mit der Eigentümerin abgestimmt. Für bereits erworbene Tickets und abgegebene Nennungen gilt die bei Vertragsschluss veröffentlichte Fassung. Änderungen werden durch Aushang und Veröffentlichung unter www.rfv-lobberich.de/ordnung bekannt gemacht.

Teil 3 – Hallen-, Reit- und Stallordnung

Gilt für alle Personen, die sich im Reit-, Stall- und Vorbereitungsbereich aufhalten – Mitglieder, Einsteller, Aktive, Betreuer, Gäste und Zuschauer. Sie gilt dauerhaft und zusätzlich bei jeder Veranstaltung.

3.1 Geltung und Zuständigkeit im Reitbetrieb

- (1) Diese Reitordnung gilt für die große Reithalle, die kleine Vereinsreithalle, den Vereinsaußenplatz für Dressur und Voltigieren, den Dressurplatz, den Longierzirkel, die Führanlage, die Stallungen, Paddocks und Weiden sowie das Ausreitgelände.
- (2) In der kleinen Vereinsreithalle, auf dem Vereinsaußenplatz sowie in Richterturm und Vereinsbüro übt der Verein das Hausrecht aus. In den übrigen Bereichen liegt es außerhalb von Veranstaltungen bei der Eigentümerin.
- (3) Die Regeln dieser Reitordnung sind mit der Eigentümerin abgestimmt und gelten auf der gesamten Anlage. Weitergehende Anordnungen der Eigentümerin für Stall- und Wirtschaftsbereich gehen vor.
- (4) Einstell-, Box- und Weideverträge werden ausschließlich mit der Eigentümerin geschlossen. Der Verein ist daran nicht beteiligt und aus ihnen weder berechtigt noch verpflichtet.

3.2 Zutritt zu Stall-, Betriebs- und Sperrbereichen

- (1) Ziffer 1.4 gilt im Reit- und Stallbereich uneingeschränkt und ist dort sicherheitsrelevant.
- (2) Zuschauern, Begleitpersonen und Besuchern ist der Zutritt zu Stallgassen, Boxen, Paddocks, Weiden, Futter-, Sattel- und Gerätekammern sowie zu Heu- und Strohlagern nicht gestattet. Das gilt auch dann, wenn eine dritte Person die Erlaubnis erteilt hat. Mitglieder des Vereins, Einsteller und Aktive sind keine Besucher im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Zutritt zum Stalltrakt und zur großen Reithalle haben die Mitglieder des Vereins, die Einsteller und ihre gemeldeten Reitbeteiligungen, Aktive mit dort untergebrachten Pferden, das Personal der Eigentümerin, Tierärztinnen und Tierärzte, Hufschmiede und Therapeuten sowie von der Eigentümerin oder der Veranstaltungsleitung ausdrücklich beauftragte Personen. Alle übrigen Personen benötigen eine ausdrückliche Erlaubnis.
- (4) Bei Veranstaltungen wird der Stall- und Boxenbereich gekennzeichnet oder abgesperrt. Die Kennzeichnung ist verbindlich; eine Kontrolle durch den Ordnungsdienst ist zulässig. Mitglieder und Einsteller weisen ihre Zutrittsberechtigung dann auf Verlangen nach, etwa durch Mitgliedsausweis oder die vom Veranstalter ausgegebene Kennzeichnung.
- (5) Reithallen und Reitplätze dürfen während des laufenden Betriebs nur mit Zustimmung der dort Reitenden oder der unterrichtenden Person betreten werden; Ziffer 3.5 Absatz 1 gilt.
- (6) Wer einen gesperrten Bereich unbefugt betritt, kann ohne vorherige Abmahnung der Anlage verwiesen werden. Ziffer 2.7 Absätze 2 und 3 gelten.

3.3 Umgang mit Pferden – für alle Personen

- (1) Pferde sind Fluchttiere. Auf der gesamten Anlage ist ruhiges, umsichtiges Verhalten selbstverständlich: kein Rennen, kein lautes Rufen, kein plötzliches Aufspannen von Schirmen, kein Hantieren mit raschelnden oder knallenden Gegenständen in Pferdenähe.
- (2) Fremde Pferde dürfen nicht gefüttert, nicht gestreichelt und nicht über die Boxentür oder den Zaun hinweg berührt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine dritte Person es erlaubt; nur die betreuende Person des Pferdes selbst kann eine Ausnahme gestatten.
- (3) Hinter einem Pferd wird nicht in geringem Abstand vorbeigegangen; beim Annähern wird das Pferd angesprochen.
- (4) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich im Stall-, Bahn-, Weide- und Vorbereitungsbereich nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person aufhalten. Außerhalb von Unterricht, Training und angemeldeten

Vereinsangeboten übernimmt der Verein keine Aufsicht; die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Personensorgeberechtigten.

(5) Für Hunde gilt Ziffer 1.7: anleinen auf der gesamten Anlage, kein Zutritt zu Hallen, Reitplätzen, Longierzirkel, Führanlage und Stallgassen.

(6) Für das Rauchverbot in Ställen, Hallen und Lagern gilt Ziffer 1.6 Absatz 2. Ein Verstoß gefährdet die gesamte Anlage und führt ohne Abmahnung zum Verweis.

3.4 Sicherheit beim Reiten und Voltigieren

(1) Auf der gesamten Anlage besteht Helmpflicht für alle Reitenden – unabhängig vom Alter, vom Können und von der Dauer des Aufsitzens. Zu tragen ist eine Reitkappe nach aktueller Norm (VG1 bzw. EN 1384) mit geschlossenem Riemen.

(2) Die Helmpflicht gilt auch beim Auf- und Absitzen, beim Führen eines gesattelten Pferdes im Bahnbetrieb, beim Longieren an der Hand des Pferdes und beim Ausreiten.

(3) Beim Springen wird das Tragen einer Sicherheitsweste empfohlen. Im Gelände ist eine Schutzweste mit Rücken- und Brustschutz zu tragen.

(4) Beim Voltigieren gelten die Vorgaben der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Ausrüstung und Absicherung; die Aufsicht führt die verantwortliche Übungsleitung.

(5) Zu tragen ist festes, geschlossenes Schuhwerk mit durchgehender Sohle und Absatz oder Sicherheitssteigbügel. Offene Schuhe sind im Stall- und Bahnbereich nicht zulässig.

(6) Die Ausrüstung ist vor jeder Nutzung auf ihren Zustand zu prüfen, insbesondere Sattelgurt, Steigbügelriemen, Trense und Longiermaterial.

(7) Wer unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder berauschenden Mitteln steht, darf kein Pferd reiten, longieren, führen oder verladen (Ziffer 1.8 Absatz 5).

(8) Minderjährige reiten, longieren und voltigieren nur unter Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person.

(9) Bei Ausritten in der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen Reiter und Pferd durch reflektierende Ausrüstung und Beleuchtung deutlich erkennbar sein. Ausritte Minderjähriger erfolgen nicht allein.

(10) Bei Unterricht, Training und angemeldeten Vereinsangeboten übernimmt die verantwortliche Übungsleitung die Aufsicht über minderjährige Teilnehmende. Die Aufsicht beginnt mit dem Eintreffen der oder des ersten Teilnehmenden und endet mit dem Ende der Einheit beziehungsweise mit der Abholung; der Hin- und Rückweg ist nicht umfasst.

(11) Das Erste-Hilfe-Material befindet sich im Reiterstübchen neben dem Vereinsbüro in der großen Reithalle. Jeder Unfall wird der Veranstaltungsleitung oder dem Vorstand gemeldet; Ziffer 1.11 Absatz 7 gilt.

3.5 Bahnregeln für Reithallen und Reitplätze

(1) Vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Bahn wird deutlich "Tür frei!" gerufen und die Antwort abgewartet. Erst danach wird das Tor geöffnet. Das Tor wird stets vollständig geöffnet oder geschlossen, nie halb offen gelassen.

(2) Es gilt die Vorfahrtsregel der FN: Linke Hand hat Vorfahrt, rechte Hand weicht aus. Im Zweifelsfall weichen beide Reitende beim Begegnen nach rechts aus.

(3) Die ganze Bahn hat Vorfahrt vor Wendungen, Trab und Galopp haben Vorfahrt vor Schritt. Wer Schritt reitet oder durchpariert, weicht auf den zweiten oder dritten Hufschlag aus.

(4) Es wird nicht nebeneinander geritten und nicht auf Kosten anderer geplaudert. Rauchen, Telefonieren und Schreiben von Nachrichten im Sattel sind untersagt.

(5) Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Pferdelänge zu halten; nicht dicht auffahren, nicht überholen ohne Ankündigung.

- (6) Auf- und Absitzen, Nachgurt, Pausen und das Verstellen der Ausrüstung erfolgen zügig in der Zirkelmitte oder auf der Mittellinie, nie auf dem Hufschlag oder in Wendungen.
- (7) Wer springen möchte, kündigt dies an und stimmt sich mit den anderen Reitenden ab. Sprünge werden nur in der vorgesehenen Richtung angeritten.
- (8) Longieren richtet sich nach Ziffer 3.6.
- (9) Andere werden nicht mitten in einer Lektion gestört; um Platz wird freundlich gebeten. Rücksicht auf junge Pferde und weniger erfahrene Reitende ist selbstverständlich.
- (10) Nach dem Reiten werden Pferdeäpfel unverzüglich entfernt sowie Sprünge, Dressurzirkel, Bahnpunkte und Voltigiermaterial abgebaut und weggeräumt. Beim Verlassen der Halle werden die Hufe ausgekratzt. Die Bahn wird so hinterlassen, wie man sie vorfinden möchte.
- (11) Wer die Bahn als letzter verlässt, schließt die Tore und schaltet das Licht aus.

3.6 Longieren und Freilaufenlassen

- (1) In der großen Reithalle und auf dem Dressurplatz ist Longieren untersagt.
- (2) In der kleinen Vereinsreithalle und auf dem Vereinsaußenplatz ist Longieren ausschließlich der Voltigierabteilung im Rahmen ihres Trainings gestattet.
- (3) Im Übrigen wird ausschließlich im Longierzirkel longiert.
- (4) Beim Longieren sind Handschuhe zu tragen; die Longe wird nie um Hand oder Arm gewickelt. Peitsche und Longe sind so zu führen, dass andere nicht gefährdet werden.
- (5) Freilaufenlassen ist nur im Longierzirkel und nur zulässig, wenn sich dort keine weitere Person mit Pferd aufhält.
- (6) Die Föhranlage wird nur von eingewiesenen Personen bedient. Pferde werden dort nicht unbeaufsichtigt gelassen.
- (7) Die Nutzung von Longierzirkel und Föhranlage setzt bei Gastpferden den EHV-1-Impfnachweis nach Ziffer 3.10 Absatz 3 voraus.

3.7 Nutzung der Hallen und Reitplätze

- (1) Die kleine Vereinsreithalle und der Vereinsaußenplatz stehen den Mitgliedern des Vereins, den Einstellern, angemeldeten Lehrgangs- und Unterrichtsteilnehmern sowie deren Begleitpersonen zur Verfügung. Ein Zutritt darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Für Pferde, die nicht auf der Anlage eingestellt sind (Fremdpferde), wird für die Nutzung der Vereinsanlagen ein Anlagennutzungsgeld von 10,00 Euro je Pferd und Nutzungstag erhoben. Bei Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten; sie ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.
- (3) Die festen Voltigiertrainingszeiten haben Vorrang. Während dieser Zeiten sind die Vereinshalle und der Vereinsaußenplatz für die Voltigierabteilung reserviert und stehen für anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung.
- (4) Die aktuellen Trainings- und Unterrichtszeiten für Vereinshalle und Vereinsaußenplatz hängen an der Vereinshalle aus und werden zusätzlich auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Maßgeblich ist der Aushang an der Vereinshalle.
- (5) Die Nutzung der großen Reithalle richtet sich nach dem Hallennutzungsplan der Eigentümerin. Er hängt am Schwarzen Brett im Stalltrakt der großen Reithalle aus und ist maßgeblich. Eingetragene Belegungszeiten gehen der freien Nutzung vor.
- (6) Mitglieder, Einsteller und Aktive haben nach Ziffer 3.2 Absatz 3 ohnehin Zutritt zum Stalltrakt. Nutzungsberechtigten Personen, die dort keinen Zutritt haben, insbesondere Lehrgangs- und Gastreitern, ist der Weg zum Schwarzen Brett zur Einsichtnahme in den Hallennutzungsplan gestattet; ein darüber hinausgehender Aufenthalt im Stalltrakt ist damit nicht verbunden.

(7) Außerhalb der eingetragenen und ausgehängten Zeiten gelten die Bahnregeln nach Ziffer 3.5. Wer die Bahn bereits nutzt, ist vor dem Betreten anzusprechen.

(8) Der Vereinsaußenplatz kann bei Frost, Nässe oder Pflegearbeiten gesperrt werden. Eine Sperrung wird durch Beschilderung oder Absperrung kenntlich gemacht und ist zu beachten. Für die große Reithalle und den Dressurplatz entscheidet darüber die Eigentümerin.

(9) Reitbeteiligungen sind dem Vorstand vor Aufnahme der Nutzung namentlich zu melden. Ohne Meldung besteht kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung.

(10) Unterricht durch externe Trainerinnen und Trainer auf den Vereinsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Wer entgeltlich Unterricht erteilt, weist eine Reitlehrerhaftpflichtversicherung nach.

(11) Der Richterturm und das Vereinsbüro in der großen Reithalle sind Vereinsbereiche. Der Zutritt ist nur berechtigten Personen gestattet.

3.8 Führen, Anbinden und Verkehr auf dem Hof

(1) Pferde werden ausschließlich mit Halfter und Strick oder mit Trense und Zügel über den Kopf geführt. Das Führen allein an den Zügeln oder am Halfter ohne Strick ist untersagt. Geführt wird auf Höhe zwischen Pferdekopf und Schulter.

(1a) Strick, Longe und Zügel werden niemals um Hand, Handgelenk oder Körper gewickelt. Beim Führen und bei der Stallarbeit wird festes, geschlossenes Schuhwerk getragen.

(2) Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt angebunden werden. Angebunden wird nur an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen und ausschließlich mit Panikhaken oder Sicherheitsknoten.

(3) Das Anbinden an Gittern, Zäunen, Boxentüren, Toren, Fahrzeugen und Anhängern ist untersagt.

(4) Auf Hof, Stallgassen und Zufahrten gilt Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge. Pferde haben Vorrang. Motoren werden in unmittelbarer Nähe von Pferden abgestellt.

(5) Fahrzeuge, Anhänger, Schubkarren und Sattelschränke werden nur auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt. Stallgassen, Tore, Rettungswege und Feuerwehruzufahrten bleiben frei.

(6) Beim Verladen ist auf ausreichenden Abstand zu Unbeteiligten zu achten. Der Verladebereich wird nach Nutzung geräumt.

3.9 Stallbereich – Regeln der Eigentümerin

(1) Die Stallungen und Boxen werden von der Reitstall Lüthemühle GmbH verwaltet und vermietet. Die folgenden Regeln sind mit ihr abgestimmt und gelten für alle Personen, die den Stallbereich betreten.

(2) Der Zutritt richtet sich nach Ziffer 3.2 Absatz 3.

(3) Stallgassen sind freizuhalten. Schubkarren, Mistgabeln, Sattelzeug und Ausrüstung werden nach Gebrauch sofort weggeräumt.

(4) Boxentüren und Stalltore werden entweder vollständig geöffnet oder vollständig geschlossen und ordnungsgemäß verriegelt, nie halb offen gelassen. Fremde Boxen werden nicht geöffnet.

(4a) Pflege-, Tierarzt- und Beschlagarbeiten finden nicht in Gemeinschaftsboxen oder Laufställen statt, sondern an den dafür vorgesehenen Plätzen.

(5) Gefüttert wird nur durch die Berechtigten und nur nach dem Fütterungsplan der Eigentümerin. Futter, Zusatzfutter und Medikamente Dritter bleiben unangetastet.

(6) Es gilt striktes Rauch- und Feuerverbot. Elektrische Geräte, Heizungen, Solarien und Ladegeräte werden nur mit Zustimmung der Eigentümerin und nicht unbeaufsichtigt betrieben.

(7) Anordnungen des Stallpersonals sind zu befolgen. Beanstandungen im Stallbereich werden der Eigentümerin gemeldet, nicht dem Verein.

(8) Ansprüche aus der Unterbringung von Pferden richten sich ausschließlich gegen die Eigentümerin.

3.10 Gastpferde, Gesundheit und Seuchenschutz

- (1) Für jedes Pferd auf der Anlage ist der Equidenpass mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Zutrittsvoraussetzung für jedes Gastpferd ist ein gültiger Impfschutz gegen die Pferdeinfluenza nach den jeweils geltenden Bestimmungen der LPO. Maßgeblich ist die im Equidenpass dokumentierte, vom Tierarzt bestätigte Eintragung. Der Impfstatus wird bei der Ankunft geprüft. Eine gültige Tetanusimpfung wird dringend empfohlen.
- (3) Über die LPO hinaus verlangt der Verein einen gültigen, im Equidenpass dokumentierten Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus (EHV-1) für jedes Pferd, das einen Bereich mit Kontakt zum übrigen Pferdebestand nutzt. Das sind: der Stalltrakt einschließlich Stallgassen und Boxen, der Longierzirkel, die Fähranlage sowie die Paddocks und Weiden.
- (4) Die Anforderung nach Absatz 3 gilt gleichermaßen im Alltagsbetrieb und bei Veranstaltungen. Maßgeblich ist allein, welchen Bereich das Pferd nutzt – nicht, ob es an einer Veranstaltung teilnimmt.
- (5) Ausgenommen sind als separiert gekennzeichnete Paddocks und Weiden, die ohne direkten Kontakt zum übrigen Pferdebestand genutzt werden. Welche Flächen dies sind, legt die Eigentümerin fest; sie werden entsprechend gekennzeichnet. Auf diesen Flächen genügt der Nachweis nach Absatz 2.
- (6) Ebenfalls nicht erfasst sind Pferde, die vom Anhänger aus starten oder die ausschließlich Reithallen, Reitplätze und Abreiteplätze nutzen, ohne einen der in Absatz 3 genannten Bereiche zu betreten. Für sie genügt der Nachweis nach Absatz 2.
- (7) In der Ausschreibung jeder Veranstaltung, bei der Boxen vergeben oder Longierzirkel, Fähranlage, Paddocks oder Weiden für Gastpferde freigegeben werden, wird auf diese Anforderung hingewiesen. Eine Teilnahme vom Anhänger aus mit Nutzung von Halle, Reitplatz und Abreiteplatz bleibt ohne EHV-1-Nachweis möglich.
- (8) Klarstellung: Die in der LPO zum 1. Januar 2023 eingeführte Impfpflicht gegen EHV-1 wurde mit Wirkung zum 15. April 2024 wieder aufgehoben. FN und die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin empfehlen die Impfung weiterhin ausdrücklich. Die Anforderung nach Absatz 3 ist daher eine eigene Zutrittsvoraussetzung dieser Anlage für die dort genannten Bereiche und keine Wiedergabe der LPO.
- (9) Nachweispflicht: Die Impfungen nach den Absätzen 2 und 3 sind durch die im Equidenpass dokumentierten, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit Stempel und Unterschrift bestätigten Eintragungen nachzuweisen. Der Nachweis ist bei der Ankunft unaufgefordert vorzulegen und während des gesamten Aufenthalts mitzuführen. Veranstaltungsleitung, Meldestelle, Ordnungsdienst und die Eigentümerin können die Vorlage jederzeit erneut verlangen. Ein Pferd, für das der Nachweis nicht geführt werden kann, gilt als nicht geimpft.
- (10) Rechtsfolgen: Fehlt der Nachweis nach Absatz 2, besteht kein Zutritt zur Anlage. Fehlt der Nachweis nach Absatz 3, dürfen die dort genannten Bereiche mit dem Pferd nicht genutzt und keine Box zugeteilt werden.
- (11) Wird der Nachweis nicht geführt oder wird gegen die Absätze 2, 3 oder 9 verstoßen – insbesondere indem ein Pferd ohne den erforderlichen Nachweis in einen Bereich nach Absatz 3 verbracht wird –, werden das Pferd und die verantwortliche Person ohne vorherige Abmahnung von der Veranstaltung und von der Anlage ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung von Eintritts-, Nenn-, Start-, Box- oder Anlagennutzungsgeld oder auf sonstigen Ersatz besteht nicht. Ziffer 2.7 Absätze 3 und 5 gelten; für das Verladen und Verlassen der Anlage wird eine angemessene Frist eingeräumt.
- (12) Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zum Impfstatus behält sich der Verein die Meldung an den Fachverband und die zuständige Behörde sowie die Geltendmachung des entstandenen Schadens vor.
- (13) Pferde mit Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung, insbesondere Fieber, Nasenausfluss, Husten, Durchfall oder neurologischen Auffälligkeiten, dürfen die Anlage nicht betreten. Ein Verdacht ist unverzüglich der Veranstaltungsleitung und der Eigentümerin zu melden.
- (14) Bei einem Seuchenverdacht auf der Anlage oder in der Region können Veranstaltungsleitung und Eigentümerin den Zutritt beschränken, Bereiche sperren oder eine Veranstaltung absagen. Ziffer 2.8 gilt.

- (15) Anordnungen der Veterinärbehörde sowie Vorgaben der FN und der LPO gehen dieser Ordnung vor.
- (16) Gastboxen werden durch die Eigentümerin oder die Veranstaltungsleitung zugewiesen. Sie sind besenrein und geräumt zu hinterlassen; Einstreu, Entmistung und Entsorgung richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.
- (17) Für jedes Pferd auf der Anlage ist eine gültige Tierhalter- beziehungsweise Pferdehaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, vorzulegen. Bis zum Nachweis ruht die Berechtigung, die Anlagen des Vereins zu nutzen.

3.11 Haftung im Reitbetrieb

- (1) Der Umgang mit Pferden birgt Risiken, die auch bei größter Sorgfalt nicht vollständig beherrschbar sind. Reiten, Voltigieren, Longieren und jeder sonstige Umgang mit Pferden erfolgen eigenverantwortlich. Ziffer 1.11 gilt ergänzend.
- (2) Für Schäden, die durch ein Pferd verursacht werden, haftet der Tierhalter nach § 833 BGB und der Tieraufseher nach § 834 BGB. Diese gesetzliche Haftung wird durch diese Ordnung weder erweitert noch beschränkt.
- (3) Wer ein Pferd auf die Anlage bringt, es reitet, longiert oder betreut, ist für dessen Beaufsichtigung verantwortlich.
- (4) Der Verein empfiehlt allen Aktiven dringend eine private Unfallversicherung sowie den Abschluss einer Reitbeteiligungs- oder Tierhalterhaftpflicht, soweit einschlägig.

3.12 Verstöße im Reit- und Stallbereich

- (1) Verstöße gegen die Ziffern 3.2 bis 3.10 gefährden Menschen und Pferde. Sie können abweichend von Ziffer 2.7 Absatz 1 ohne vorherige Abmahnung zum Platzverweis oder zum Ausschluss von der Veranstaltung führen; Ziffer 2.7 Absätze 2, 3 und 5 gelten.
- (2) Bei Verstößen im Stall- und Wirtschaftsbereich unterrichtet der Verein die Eigentümerin; über ein Hausverbot für diese Bereiche entscheidet sie.
- (3) Bei tierschutzwidrigem Verhalten wird zusätzlich die zuständige Behörde und, bei Turnieren, die Turnierleitung nach den Bestimmungen der LPO unterrichtet.

Reit- und Fahrverein Lobberich 1926 e. V. – Der Vorstand

Nettetal, den 1. Februar 2026

Abgestimmt mit der Reitstall Lüthemühle GmbH als Eigentümerin und Betreiberin der Anlage.